

Oberhofprediger Dr. Ufermann.
 Domkapitular Kantor Buschanski.
 Geh. Kirchenrath Dr. Panf.
 Graf von Schönburg, Erlaucht.
 Geh. Kommerzienrath Hülfsch.
 Oberbürgermeister a. D., Geh. Rath Dr. Georgi.
 Oberbürgermeister Dr. Beck.
 Oberbürgermeister Dr. Kaeubler.
 Kammerherr von Wiedebach.
 Kammerherr Sahrer von Sahr-Ehrenberg.
 Geh. Kommerzienrath Hempel.
 Hüttner.
 Kammerherr von Carlowitz.
 Oberbürgermeister Reil.
 Dr. jur. Pfeiffer.
 von Trebra-Bindenau.
 von Doppel.
 Staatsminister a. D. von Rostitz-Ballwitz, Excellenz.
 Graf von Brühl.
 Dr. Hübel.
 Kammerherr Graf von Rex-Zedlitz.
 Graf zur Lippe.
 Rasten.
 Kammerherr Graf von Rex-Zehista.
 Oberhofmarschall Graf Bixthum von Eckstädt, Excellenz.

Das Ergebnis ist, daß 8 Stimmen für die Deputation und 34 gegen die Deputation gestimmt haben.

Nach diesem Ergebnis könnte es nicht für nothwendig erscheinen, noch in eine spezielle Berathung einzutreten. Es wird aber immerhin zweckmäßig sein, die Wünsche der Kammer zu den einzelnen Paragraphen kennen zu lernen. Ich schlage deshalb vor, die Berathung nicht abzubrechen.

Herr Staatsminister Dr. Rüger!

Staatsminister Dr. Rüger: Die Regierung hat ein Interesse daran, auch die einzelnen Bestimmungen durchberathen zu sehen, und hat das Recht dazu auf Grund der Geschäftsordnung, und ich bitte deshalb darum, daß der Gesetzentwurf vollständig durchberathen wird.

Präsident: Herr Staatsminister von Rostitz-Ballwitz!
 Staatsminister a. D. von Rostitz-Ballwitz, Excellenz:
 Ich glaube, daß der Wunsch Sr. Excellenz vollständig

berechtigt ist, und ich glaube, die Regierung hat auch Anspruch darauf, daß der Entwurf in vollständiger Ruhe und eingehend weiter behandelt wird. Deshalb beantrage ich anderweit die Aufhebung der Sitzung.

Präsident: Herr Geh. Rath Dr. Wach!

Geh. Rath Professor Dr. Wach: Ich möchte mich dem Antrage Sr. Excellenz anschließen, aber zugleich bemerken, daß meines Erachtens die Situation jetzt die ist: wir haben zwar durch die Ablehnung des § 1 ausgesprochen, daß wir das Gesetz so, wie es vorliegt, nicht annehmen, denn der § 1, welcher sagt:

„Im Königreiche Sachsen wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Vermögenssteuer erhoben.“

ist abgelehnt. Allein es ist uns in keiner Weise benommen, nunmehr die einzelnen Paragraphen auch vom Standpunkte der Ablehnenden aus unter Vorbehalt zu akzeptiren. Ich für meine Person werde also für zahlreiche Bestimmungen dieses Gesetzes stimmen, immer unter der Prämisse, daß die Grundsteuer selbständige Steuer bleibt.

Präsident: Meine Herren! Ich war immer der Ansicht des Herrn Staatsministers, daß das Gesetz durchberathen werden sollte, schließe mich aber andererseits den beiden Herren Vorrednern an und schlage vor, daß wir die Sitzung nun doch abbrechen; wir werden nach fünfstündiger Sitzung ein Recht dazu haben.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf morgen, Mittags 12 Uhr. In derselben werden wir den heutigen Gegenstand weiterberathen.

Meine Herren! Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Se. Excellenz Wirkl. Geh. Rath von Charpentier und Se. Erlaucht Grafen Solms-Wildenfels.

Herr Sekretär Thiele ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Sofern niemand etwas einzuwenden hat, genehmige ich das Protokoll und schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 12 Min. Nachmittags.)

Für die Redaktion verantwortlich: Der Vorstand des Königl. Stenogr. Instituts, Regierungsrath Professor Dr. phil. Clemens. — Redakteur Professor Dr. phil. Fuchs.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Sehste Abendung zur Post: am 26. April 1902.